

GEBÜHRENSATZUNG und BENUTZUNGSORDNUNG für das Kulturhaus „Forum Fränkischer Hof“

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 24.11.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:
Gebührensatzung für das Forum „Fränkischer Hof“ ab 01.01.2023

Vorbemerkungen:

Die Stadt Bad Rappenau ist Eigentümerin des Kulturhauses „Forum Fränkischer Hof“ in der Heinsheimer Straße 16, 74906 Bad Rappenau.

In diesem Kulturhaus befinden sich folgende Räumlichkeiten:

a) im ehemaligen Scheunengebäude (linkes Gebäude):

- großer Musiksaal (Erdgeschoss)
- Unterrichtsraum 1 (Erdgeschoss)
- Unterrichtsraum 2 (Erdgeschoss)
- Vereinsraum (Erdgeschoss)
- Stadtbücherei (auf drei Etagen)

b) im ehemaligen Wohngebäude (rechtes Gebäude):

- Gymnastikraum Volkshochschule (Erdgeschoss)
- Büro- und Besprechungsraum des Heimatmuseums (Erdgeschoss)
- Büro der Volkshochschule (Erdgeschoss)
- Lehrmittelraum Volkshochschule (1. Obergeschoss)
- Kursraum 1 Volkshochschule (1. Obergeschoss)
- Kursraum 2 Volkshochschule (1. Obergeschoss)
- Seminarraum Volkshochschule (2. Obergeschoss)
- Kreativraum Volkshochschule (2. Obergeschoss)
- Töpferraum Volkshochschule (2. Obergeschoss)
- Teeküche Volkshochschule (2. Obergeschoss)

c) Darüber hinaus befindet sich im Keller des Wohngebäudes sowie im sogenannten Verbindungsgang ein Heimatmuseum mit entsprechenden Räumlichkeiten für Wechselausstellungen.

Die Unterrichtsräume 1 und 2 werden zurzeit durch die Musikschule als Räume für Musikunterricht genutzt.

Der Vereinsraum im ehemaligen Scheunengebäude steht aktuell der Stadtkapelle Bad Rappenau zur Verfügung.

Der große Musiksaal sowie der Verbindungsgang für Wechselausstellungen werden unterschiedlich genutzt.

Die Räume im ehemaligen Wohngebäude werden von der VHS genutzt mit Ausnahme eines Büro-/Besprechungsraumes des Heimatmuseums.

Für die Nutzung der Stadtbücherei besteht eine gesonderte Benutzungsordnung, die die Benutzungsmodalitäten und das Ausleihverfahren regelt.

BENUTZUNGSATZUNG

§ 1

Das Kulturhaus „Forum Fränkischer Hof“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau. Die Räume und Einrichtungen dienen vor allem dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt.

§ 2

Das Kulturhaus steht neben den in § 1 genannten Zwecken auch für Übungsabende, Konzerte, Empfänge, Tagungen, Kurse und Ausstellungen zur Verfügung, soweit keine ausschließliche Nutzung bestimmter Räumlichkeiten vorgesehen ist. Eine eventuelle Mehrfachnutzung der Räumlichkeiten erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Private und gewerbliche Veranstaltungen sind nicht zugelassen.

§ 3

Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt. Gesuche um die Erlaubnis sind bei der Stadtverwaltung rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

§ 4

Die Veranstalter/Benutzer haben für die Überlassung und Benutzung des Kulturhauses „Forum Fränkischer Hof“ eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Diese beträgt:

Einmalige Nutzung für Veranstaltungen

Großer Musiksaal	30,00 €
------------------	---------

Regelmäßige Nutzung für Kurse, Übungsabende u. ä.

Großer Musiksaal	je Stunde	4,00 €
Kurs-/Seminarräume	je Stunde	4,00 €

Für die Benutzung des Verbindungsgangs durch Wechselausstellungen wird keine Gebühr erhoben. Die Erhebung der Benutzungsgebühren für Vereine richtet sich im Einzelnen nach den jeweils geltenden Vereinsförderungsrichtlinien.

§ 5

- (1) Der Eintritt in das Heimatmuseum und zu den Wechselausstellungen ist, zu den üblichen Öffnungszeiten, frei.
Bei Veranstaltungen/Ausstellungen von besonderer Bedeutung kann ausnahmsweise ein Eintrittsgeld erhoben werden, das im Einzelfall festzusetzen ist.
- (2) Für das Heimatmuseum werden zurzeit regelmäßig Führungen angeboten. Im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten sind diese Führungen kostenfrei.
Für Gruppenführungen, die außerhalb der festgesetzten regelmäßigen Zeiten durchgeführt werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € erhoben.

§ 6

Das Kulturhaus „Forum Fränkischer Hof“ wird in dem bestehenden, dem Veranstalter/Benutzer bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter/Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Stadt geltend macht.

§ 7

Das Kulturhaus „Forum Fränkischer Hof“ darf dem Veranstalter/Benutzer nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung oder Übung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 8

Änderungen in und am Gebäude – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht vorgenommen werden.

§ 9

Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Stadt festgelegt.

§ 10

Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung städtischer Belange jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen und Räumlichkeiten gestattet.

§ 11

Für die Dauer der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter/Benutzer das Hausrecht für die überlassenen Räumlichkeiten. Dieses kann vom Beauftragten der Stadt aus berechtigtem Anlass ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 12

Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine Haftung der Stadt für Kraftfahrzeuge, die auf dem Parkplatz des Kulturhauses abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

§ 13

Für vom Veranstalter/Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters/Benutzers, in den ihm zugewiesenen Räumen.

§ 14

Der Veranstalter/Benutzer haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung des Kulturhauses hinausgehenden Schäden und Verluste, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung der Stadt entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten oder durch sonstige Dritte verursacht wurden.

§ 15

Die vom Veranstalter/Benutzer am Kulturhaus nach § 14 zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.

§ 16

Der Veranstalter/Benutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt verursacht wurde.

§ 17

Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter/Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Daneben kann die Stadt noch Sicherheitsleistungen fordern.

§ 18

Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter/Benutzer ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

§ 19

Der Veranstalter/Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter/Benutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

Die genannten Gebührensätze sind Bruttobeträge und enthalten jeweils die Mehrwertsteuer in aktuell gültiger gesetzlicher Höhe. Der Steuerbetrag wird auf dem Gebührenbescheid ausgewiesen.

Diese Gebührensatzung tritt zum 1.1.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 01.02.1990.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Rappenau, den

Frei, Oberbürgermeister